## Amtsblatt für die Stadt Oberhausen

Stadt Oberhausen Pressestelle

Rathaus 46042 Oberhausen

Amtsblatt 14/2015

stadt

oberhausen

17. August 2015

## Amtliche Bekanntmachungen

## Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin am 13. September 2015

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin der kreisfreien Stadt Oberhausen wird wie folgt zur Einsichtnahme bereit gehalten:

## Zeit der Einsichtnahme:

Montag, 24. August 2015 bis Mittwoch, 26. August 2015 von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr,

Donnerstag, 27. August 2015 von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr und

Freitag, 28. August 2015 von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

### Ort der Einsichtnahme:

Bereich Statistik und Wahlen, Essener Str. 66, 46047 Oberhausen, Erdgeschoss, Zimmer 06. Der Zugang ist barrierefrei.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl wird dasselbe Wählerverzeichnis benutzt; eine nochmalige Auslegung findet nicht statt.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der genannten Einsichtsfrist, spätestens am 28. August 2015 bis 12:00 Uhr, beim Oberbürgermeister, Bereich Statistik und Wahlen, Essener Str. 66, 46047 Oberhausen, Einspruch

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 23. August 2015 eine Wahlbenachrichtigung.

Sie gilt auch für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl; neue Wahlbenachrichtigungen werden grundsätzlich nicht versandt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlgebietes

oder

durch Briefwahl teilnehmen.

- 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene(r) Wahlberechtigte(r),
- 5.2 ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene(r) Wahlberechtigte(r), wenn
  - a) er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist (bis zum 28. August 2015 bis 12:00 Uhr) versäumt hat;
  - b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist:
  - c) seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Sofern ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt wurde, wird auch für eine etwaige Stichwahl ein Wahlschein erteilt. Eine erneute Antragstellung ist nicht erforderlich.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis Wahlberechtigten eingetragenen 11. September 2015 und für die etwaige Stichwahl bis zum 25. September, 18:00 Uhr, mündlich (nicht fernmündlich), schriftlich oder elektronisch bei der Stadt Oberhausen, Bereich Statistik und Wahlen, Essener Str. 66, 46042 Oberhausen, beantragt werden. Sie

## INHALT

Amtliche Bekanntmachungen Seite 185 bis 187

können auch persönlich im Rathaus Alt-Oberhausen, Schwartzstr. 72, im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstr. 66, und im Rathaus Osterfeld, Bottroper Str. 183, beantragt und abgeholt werden.

Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, können die Anträge noch bis zum Wahltage bzw. Tag der etwaigen Stichwahl, 15:00 Uhr, - jedoch nur im Bereich Statistik und Wahlen, Essener Str. 66, 46042 Oberhausen - gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr ein beantragter Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Tage vor der Wahl bzw. bis zum Tag vor der etwaigen Stichwahl, 12:00 Uhr, im Bereich Statistik und Wahlen, Essener Str. 66, 46042 Oberhausen, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage bzw. Tag der etwaigen Stichwahl, 15:00 Uhr, im Bereich Statistik und Wahlen, Essener Str. 66, 46042 Oberhausen, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

- 7. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte
  - einen amtlichen Stimmzettel (weiß),
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag
  - und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur zulässig, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt diesen in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen Stimmzettelumschlag in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bzw. Tag der etwaigen Stichwahl bis 16:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann auch bei der auf den Wahlbriefen angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt über die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Oberhausen, 03.08.2015

Der Oberbürgermeister In Vertretung

Motschull

## Öffentliche Bekanntmachung Zugelassene Wahlvorschläge für die Wahl des/der Oberbürgermeisters/in in der Stadt Oberhausen am 13.09.2015

Nach §§ 19, 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit §§ 30, 31 Abs. 4, 75 b Abs. 7 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) gebe ich bekannt, dass der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 03.08.2015 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des/der Oberbürgermeisters/in in der Stadt Oberhausen zugelassen hat:

# A. Wahlvorschläge für das Amt der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

	Partei / Wählergruppe	
ungermenatera	Adresse	
A: walliworsellings of the des Allin des Oberbangellineisters	Geburtsjahr Geburtsort	
Same del Obelbulge	Beruf	
IIVOI SCIIIABE IAI AAS	Name	
	Wahl- vor- schl. Nr.	

-	Tsalastras, Apostolos	Frster Beideordneter und	1964	Marktstraße 65	Sozialdemokratische Bartei Deutsch-
ı	_	Stadtkämmerer	Hilden	46045 Oberhausen	lands (SPD)
2	Schranz, Daniel	Magister Artium, Landesbe- 1974 auftragter der KAS Ober	1974 Oberhausen	Vikariestraße 13 46117 Oberhausen	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
က	Müller, Norbert	Grund- und Hauptschulleh- 1948 rer i. R. Dinsk	1948 Dinslaken	Klörenstraße 54 46045 Oberhausen	DIE LINKE (DIE LINKE)
4	Dagdelen, Hasan	Busfahrer	1970 Emet/Türkei	Alsenstraße 43 46045 Oberhausen	Einzelbewerber
2	Wädlich, Claudia	Schriftstellerin	1958 Oberhausen	Virchowstraße 143 46047 Oberhausen	Die Violetten - für spirituelle Politik (DIE VIOLETTEN)
9	Penitzka, Anna-Maria Mag- DiplHeilpädagogin dalene	DiplHeilpädagogin	1966 Oberhausen	Lothringer Straße 177 46045 Oberhausen	Einzelbewerberin

Oberhausen, den 03.08.2015

Motschull, stellvertretender Wahlleiter

## Herausgeber:

Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbeszugspreis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat

## K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

**DPAG** 



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 10,--Euro, für sechs Monate 20,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

## Nächste Ausleihe:

Donnerstag, 3. September 2015 Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, Konrad-Adenauer-Allee 46

## Auskunft:

Bereich 0-8 Kunst / Artothek, Tel. 0208 41249-22 montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr

## Will-Quadflieg-Platz 1 46045 Oberhausen Telefon 0208/85 78-180 und 184 besucherbuero@theater-oberhausen.de www.theater-oberhausen.de



## Malschule für Kinder und Jugendliche

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevenstraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Sommer 2015 nimmt der Bereich 0-8 Kunst / Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.